

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

**für den Abfallwirtschaftsbetrieb  
des Landkreises Böblingen**

**über die Geschäftsverteilung  
innerhalb der Werkleitung**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 EigBG wird mit Zustimmung des Umwelt- und Verkehrsausschusses (Werksausschuss) vom 07.05.2012 folgende Geschäftsordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Werkleitung**

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen wird im Rahmen der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebsatzung, der Hauptsatzung des Landkreises Böblingen und dieser Geschäftsordnung durch die Werkleitung geleitet.
- (2) Die Werkleitung besteht aus
  1. dem Ersten Werkleiter,
  2. dem Zweiten Werkleiter
- (3) Der Erste Werkleiter wird durch den Zweiten Werkleiter vertreten.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Der Werkleitung obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung des Abfallwirtschaftsbetriebs, soweit nicht der Kreistag, der Werksausschuss oder der Landrat zuständig sind. Sie bedient sich dabei den Fachbereichen „Betriebswirtschaft, Verwaltung, Kommunikation“ und „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“.
- (2) Die Werkleitung koordiniert und überwacht die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs. Sie ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Abfallwirtschaftsbetriebs.
- (3) Das Personal der Fachbereiche untersteht dem jeweils zuständigen Fachbereichsleiter. Jeder Fachbereichsleiter leitet den ihm unterstellten Fachbereich eigenverantwortlich und

selbständig. Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt jeder Fachbereichsleiter im Rahmen seines Aufgabenbereichs.

- (4) Die Werkleiter und Fachbereichsleiter sind zu enger Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Erste Werkleiter.

### § 3

#### Anwendung sonstiger Vorschriften

Die für das Landratsamt erlassenen Dienstanweisungen und sonstigen Anordnungen gelten sinngemäß für den inneren Dienstbetrieb des Abfallwirtschaftsbetriebs, soweit er keine eigenen Regelungen trifft und das Eigenbetriebsrecht, die Betriebssatzung und diese Geschäftsordnung dem nicht entgegenstehen.

### § 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 15.05.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.03.1992, geändert am 21.09.1994, außer Kraft.



Roland Bernhard  
(Landrat)